



**Friedhofsatzung und
Friedhofgebührensatzung**

vom 26.03.2007

geändert am 14.12.2009
Rechtskräftig seit 01.01.2010

geändert am 21.06.2010
Rechtskräftig seit 01.07.2010



Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung vom 26.03.2007

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) vom 01. Juli 1970 (Ges. Bl. S. 395), in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 12. 1975 (Ges. Bl 1976, S. 1) sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 15. 2. 1982 (Ges. Bl. S. 57), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 26.03.2007, die nachstehende Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

- (1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt. Sie dienen der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Stadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz sowie für Verstorbene, für die eine Wahlgrabstätte nach § 12 dieser Satzung zur Verfügung steht. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, soweit ein Elternteil Einwohner der Stadt ist. In besonderen Fällen kann die Stadt die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.
- (3) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
 - 3.1 Bestattungsbezirk des Friedhofs Blankenloch; er umfasst das Gebiet des Stadtteils Blankenloch ohne Büchig.
 - 3.2 Bestattungsbezirk des Friedhofs Blankenloch-Büchig; er umfasst das Gebiet des Teilortes Büchig vom Stadtteil Blankenloch.
 - 3.3 Bestattungsbezirk des Waldfriedhofs Friedrichstal; er umfasst das Gebiet des Stadtteils Friedrichstal.
 - 3.4 Bestattungsbezirk des Friedhofs Spöck; er umfasst das Gebiet des Stadtteils Spöck.
 - 3.5 Bestattungsbezirk des Friedhofs Staffort; er umfasst das Gebiet des Stadtteils Staffort.



Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe dürfen nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Stadt kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 3 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - 2.1 die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen und Rollstühlen sowie mit Fahrzeugen der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden;
 - 2.2 während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen;
 - 2.3 die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten;
 - 2.4 Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;
 - 2.5 Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - 2.6 Waren und gewerbliche Dienste anzubieten;
 - 2.7 Druckschriften zu verteilen. Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen zu vereinbaren sind.
- (3) Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.



§ 4

Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Stadt kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen eines Berechtigungsscheins, dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf drei Jahre befristet.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibende, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Absatz 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg (EAG BW) abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen.



- (2) Ort und Zeit der Bestattungen werden von der Stadt festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Die Bestattungen auf den Friedhöfen der Stadt Stutensee finden in der Sommerzeit nach MESZ, montags - freitags bis 18.00 Uhr statt. In der Winterzeit finden die Bestattungen montags - freitags bis 16.00 Uhr statt.
- (4) Beerdigungen können auf Antrag auch samstags bis 14.00 Uhr zugelassen werden.
- (5) Die in Abs. 3 und 4 genannten Uhrzeiten gelten als spätester Beginn der Beerdigungen. Ausnahmen hiervon können im Einzelfall zugelassen werden.
- (6) An Sonn- und Feiertagen finden keine Beerdigungen statt.
- (7) Leichenträger werden durch die Stadt nur Montag bis Donnerstag 18.00 Uhr und Freitag bis 12.30 Uhr bereitgestellt.

§ 6 Särge

- (1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadt einzuholen.
- (2) Särge dürfen nicht aus schwervergänglichen Stoffen bestehen. Särge aus Metall oder Kunststoff dürfen nicht verwendet werden.

§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Stadt lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.



§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, Fehlgeburten und Ungeborenen, 15 Jahre.

§ 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (3) In den Fällen des § 20 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 20 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnenreihengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (4) Die Umbettungen lässt die Stadt durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.



IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - 1.1 Erd-Reihengrabstätten
 - 1.2 Erd-Rasenreihengrabstätten
 - 1.3 Urnen-Reihengrabstätten
 - 1.4 Anonym-Urnen-Reihengrabstätten
 - 1.5 Urnen-Reihengrabstätten (Sammelgrabfläche)
 - 1.6 Erd-Wahlgrabstätten
 - 1.7 Urnen-Wahlgrabstätten
 - 1.8 Urnen-Nischengrabstätten (Kolumbarium)
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (3) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist, wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 BestattG) oder tatsächlich sorgt; falls ein solcher Verfügungsberechtigter nicht vorhanden ist, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
 - 2.1 Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
 - 2.2 Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.
- (3) In einem Erd-Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Bis zum Ablauf von 5 Jahren nach der Belegung des Grabes ist die Beilegung einer Urne möglich. Die Stadt kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- (3a) In einem Urnenreihengrab wird nur eine Asche beigesetzt. Die Stadt kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.



- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teile von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweis auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.
- (6) Absätze 1, 4 und 5 gelten für Urnenreihengräber entsprechend.

§ 12 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sowie Urnennischen sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und Beisetzungen von Aschen, an denen ein Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden. Die erneute Verleihung des Nutzungsrechts ist auf Antrag auch ohne den Zusammenhang mit einem Todesfall möglich.
- (3) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (4) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Grabstellen, beim Waldfriedhof im Stadtteil Friedrichstal auch Tiefgräber, sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig. Eine weitere Bestattung in Form der Beilegung einer Urne ist möglich.
- (5) Urnennischen stehen in Kolumbarien zur Verfügung. In Urnennischen können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:



- 7.1 auf die Ehegattin, den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
- 7.2 auf die Kinder,
- 7.3 auf die Stiefkinder,
- 7.4 auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- 7.5 auf die Eltern,
- 7.6 auf die Geschwister,
- 7.7 auf die Stiefgeschwister,
- 7.8 auf die nicht unter 7.1 bis 7.7 fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

- (8) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrnehmung seines Nutzungsrechts verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der nächste in der Reihenfolge nach Abs. 7 Satz 3 an seine Stelle.
- (9) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Stadt auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht auf die nächste Person in der Reihenfolge des Abs. 7 Satz 3 über.
- (10) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 7 Satz 3 genannte Person übertragen.
- (11) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, über die Bestattungen sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (12) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.
- (13) Der Nutzungsberechtigte hat vor dem Ausheben des Grabes für eine weiteren Bestattung zuvor Grabmale, Fundamente und sonstige Grabausstattungen zu entfernen; kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Stadt die Gegenstände auf seine Kosten entfernen.



V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 13 Auswahlmöglichkeit

- (1) Auf den Friedhöfen der Stadt werden nur Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

§ 14 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.
- (2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale
 - 2.1 aus Gips,
 - 2.2 mit in Zement aufgesetztem figürlichem oder ornamentalem Schmuck,
 - 2.3 mit Farbanstrich auf Stein,
 - 2.4 mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form.Dies gilt entsprechend auch für sonstige Grabausstattungen.
- (3) Über die Vorschriften des § 14 Abs. 1 und 2 hinaus, sollen auf den Friedhöfen der Stadt die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (4) So sollen Grabmale aus Naturstein, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete und bruchraue Steine sollen keine Verwendung finden.
- (5) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sollen folgende Vorschriften eingehalten werden :
 - 5.1 Die Grabmale sollen auf allen Seiten bearbeitet sein.
 - 5.2 Schriften, Ornamente und Symbole sollen auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abgestimmt werden. Sie sollen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
 - 5.3 Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.



-
- (6) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sollen Grabmale bis zu folgenden Größen aufgestellt werden:
- 6.1 auf einstelligen Grabstätten maximal 0,80 m breit und zwischen 1,00 und 1,20 m hoch,
 - 6.2 auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten maximal 1,60m breit und zwischen 1,00 und 1,30m hoch.
 - 6.3 bei Rasengrabstätten sind nur liegende Schriftplatten mit den Ausmaßen 0,50 m x 0,50 m zulässig. Die Verlegung ist am Kopfende niveaugleich mit der Rasenfläche vorzunehmen.
- (7) Auf Urnengrabstätten sollen Grabmale bis zu folgenden Größen aufgestellt werden:
- 7.1 auf einstelligen Urnenwahl- und Urnenreihengrabstätten stehende Grabmale mit einer Breite von max. 0,40 m und einer Höhe von max. 0,70 m und bei Stehlen maximal 1,10 m,
 - 7.2 auf mehrstelligen Urnenwahlgrabstätten, Grabmale in einer Breite von max. 0,80m und einer Höhe von max. 0,70 m und bei Stehlen maximal 1,10 m. Die Breite des Grabmales ist der Breite der Grabstätte anzupassen,
 - 7.3 liegende Grabmale, die die ganze Grabstätte abdecken, werden zugelassen,
 - 7.4 bei Urnen-Reihengrabstätten als Sammelgrabflächen sind liegende Schriftplatten mit den Ausmaßen 0,30 m x 0,25 m oder stehende Grabmale mit max. 0,30 m Breite und 0,50 m Höhe zulässig.
- (8) Schriftplatten für Kolumbarien sind nur in Naturstein mit behauener Oberflächenbearbeitung gestattet. Schriftplatten aus Holz, geschmiedetem oder gegossenem Material sind nicht zulässig. Die Platten müssen die Ausmaße 49 x 49 cm und Stärke von 6 cm haben.
- Die Schriftplatten an den Urnennischen sind spätestens 3 Monate nach Erwerb des Nutzungsrechtes anzubringen.
- (9) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf der Grabstätte angebracht werden; Die Höhe von Ganzabdeckungen für Gräber wird auf maximal 0,15 m über den Grabtrenn- oder Trittplatten festgelegt.
- (10) Werden Grabeinfassungen errichtet, wenn Trittplatten in den Grabzwischenwegen verlegt sind, dürfen sie nur maximal 0,10 m höher sein als der Belag der Grabzwischenwege.



§ 15

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale aus Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1 : 10 einfach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie die vorgesehene Befestigung auf dem Fundament anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Stadt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Stadt überprüft werden können.

§ 16

Standicherheit

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen mindestens 18 cm stark und aus einem Stück hergestellt sein.
- (2) Die Stadt oder ihre Beauftragten stellen das Fundament für die Grabmale her.



§ 17 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Die Unterhaltung und Pflege der Urnennischen in Kolumbarien obliegt der Friedhofsverwaltung.
- (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand - trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt - nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal und die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 18 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts, so kann sie die Stadt gegen Ersatz der Kosten entfernen. Der Stadt obliegt keine Aufbewahrungspflicht für eine längere Zeit als drei Monate.



VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 19 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 14 Abs. 9) sollen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) An den Urnennischen in den Kolumbarien darf Blumenschmuck, Kerzen u.ä. nur am Fuß der Mauer niedergelegt werden.
- (4) Ganzabdeckungen der Gräber werden nur bei gleichzeitiger natürlicher Belüftung der Gräber zugelassen und zwar nur dann, wenn etwa 1,5 cm starke Luftfugen unter der Abdeckplatte vorgesehen werden.
- (5) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 17 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (6) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (7) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (8) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich der Stadt.
- (9) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 14 Abs. 3 - 9) soll die gärtnerische Gestaltung den erhöhten Anforderungen entsprechend und auf die Umgebung abgestimmt werden. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grasgebilde aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.



§ 20

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 17 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht länger als drei Monate verpflichtet.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 21

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 22

Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.



- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 2 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 3 Abs.1 und 2),
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1) oder gegen die Vorschriften des § 4 Abs. 3 und 4 verstößt,
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet und verändert (§ 15 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 18 Abs. 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 17 Abs. 1).

IX. Bestattungsgebühren-Satzung

§ 24 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben:

§ 25 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:
- 1.1 wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,



- 1.2 wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet:
 - 2.1 wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 - 2.2 die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (§ 31 Abs. 1 BestattG)
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 26

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - 1.1 bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - 1.2 bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 27

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.



X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 28 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Wahlgräbern und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 29 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. April 2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. November 1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. November 2003, außer Kraft.

Stutensee, den 26. März 2007

.....
Demal
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebühren-Satzung - Gebührenverzeichnis -

1. Verwaltungsgebühren

	EUR
1.1 für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales	25,00
1.2 für die befristete Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	120,00
1.3 für die befristete Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	80,00
1.4 für sonstige gewerbliche Tätigkeit	30,00
1.5 für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	100,00
1.6 Aushang an den örtlichen Bekanntmachungstafeln	25,00
1.7 Beschriftung auf der Namenstafel Friedhof Friedrichstal, je Name	50,00

2. Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:	Personen über 10 Jahre	Personen unter 10 Jahren
Für die	EUR	EUR
2.1 Bestattung		
2.1.1 Grabherstellung (Ausheben und Zufüllen des Grabes)	370,00	185,00
2.1.2 Fehlgeburten und Ungeborene	-----	100,00
2.1.3 Bereitstellung von Leichenträgern	350,00	175,00
2.1.4 Bestattung von Aschenurnen	180,00	180,00



2.1.5	Zuschlag zu 2.1.1 und 2.1.4 für Beerdigungen werktags nach 18.00 Uhr (16.00 Uhr) oder samstags	50 %	50 %
-------	--	------	------

2.2 Reihengräber

2.2.1	Überlassung eines Reihengrabes	450,00	225,00
2.2.2	Überlassung Erd-Rasenreihengrab	850,00	850,00
2.2.3	Überlassung eines Urnengrabes	235,00	235,00
2.2.4	Überlassung Anonym-Urnenreihengrab	440,00	440,00
2.2.5	Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener i.S. des § 1 Abs. 1 Satz 3 zu Nr. 2.2.1, 2.2.2, 2.2.3 u. 2.2.4	50%	50%
2.2.6	Beilegung einer Urne	180,00	180,00

2.3 Besondere Grabnutzungsrechte (Wahlgräber)

2.3.1	Für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten auf 25 Jahre:		
2.3.1.1	Einzelgrab	jährl. 50,00	----
2.3.1.2	Einzelgrab mit Tieferlegung	jährl. 75,00	----
2.3.1.3	Doppelgrab	jährl. 100,00	----
2.3.1.4	Urnengrab (Einzelgrabfl.)	jährl. 26,00	----
2.3.1.5	Urnengrab (Doppelgrabfl.)	jährl. 50,00	----
2.3.1.6	in Kolumbarien	jährl. 75,00	----
2.3.2	Für die Verlängerung eines Nutzungsrechts		
2.3.2.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode wie Ziff. 2.3.1.1, 2.3.1.2, 2.3.1.3, 2.3.1.4 und 2.3.1.5		



2.3.2.2 für eine davon abweichende Verlängerungsdauer, anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur Verlängerungsdauer; angefangene Jahre werden voll berechnet.

2.3.3	Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener i.S. des § 1 Abs. 1 Satz 3 Zuschlag zu Nr. 2.3.1.1, 2.3.1.2, 2.3.1.3, 2.3.1.4, 2.3.1.5, 2.3.2.1, 2.3.2.2	50 %	50 %
2.3.4	Pauschale für Zweitbelegung bei Tieferlegungsgräbern (ohne Nutzungsrecht) oder Reihengräbern (nur in den ST Blankenloch, Bl.-Büchig und Staffort)	790,00	-----
2.3.5	Beilegung einer Urne	180,00	180,00

2.4 Leichenhallenbenutzung (einschl. Aussegnungshalle)

2.4.1	Inanspruchnahme der Leichenhalle mit Kühlanlage - bis zu 72 Stunden und Aussegnungshalle	300,00	300,00
2.4.2	Inanspruchnahme der Leichenhalle mit Kühlanlage pro Tag	100,00	100,00
2.4.3	Inanspruchnahme der Aussegnungshalle pro Bestattung	150,00	150,00
2.4.4	Inanspruchnahme des Sektionsraumes je Leiche	150,00	150,00
2.4.5	Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener i. S. des § 1 Abs. 1 Satz 3 zu Nr. 2.4.1 - 2.4.4	50 %	50%

2.5 Sonstige Leistungen

2.5.1			
2.5.1.1	Umbettungen von Erstbestatteten	1.000,00	500,00
2.5.1.2	Zuschlag für Umbettungen aus einem Tieferlegungsgrab	500,00	-----



2.5.2	Umbettung von Aschenurnen innerhalb des Friedhofes	200,00	200,00
2.5.3	Leichenausgrabungen mit Stellung von Hilfskräften je Hilfskraft u. Stunde Zuschlag zu 2.5.1.1 u.2.5.1.2 in erschwerten Fällen für Auswärtige	40,00 25% 50%	40,00 25% 50%
2.5.4	Plattenbelag		
2.5.4.1	Reihengrab	200,00	150,00
2.5.4.2	Doppelgrab	300,00	-----
2.5.4.3	Urnen (Einzelgrabfl.)	150,00	150,00
2.5.4.4	Urnen (Doppelgrabfl.)	220,00	-----
2.5.4.5	Tiefgrab	250,00	-----
2.5.4.6	Urnensammelgrab	75,00	-----
2.5.5	Für die Herstellung des Fundaments für den Grabstein bei		
2.5.5.1	Reihen- oder Wahlgrab	130,00	130,00
2.5.5.2	Doppelwahlgrab	220,00	-----
2.5.5.3	Urnenreihen- oder Urnenwahlgrab	100,00	100,00
2.5.5.4	Urnendoppelwahlgrab	130,00	-----
2.5.6	Orgelbenutzung je Bestattung (ohne Organist)	20,00	20,00
2.5.7	Personalaufwand bei Urnen-/Erdbestattung	60,00	60,00
	Zuschlag zu der Gebühr 2.5.7 freitags nach 12.30 Uhr und an Samstagen		50 %

Weitere Leistungen, die von der Gemeinde erbracht werden, in dieser Gebührensatzung jedoch nicht enthalten sind, werden mit Ausnahme der Personalkosten nach den jeweiligen Aufwendungen in Anrechnung gebracht. Die entstehenden Personal-



kosten werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand, unter Zugrundelegung der Entgeltgruppe 5 TVöD mit einem Zuschlag von 150 v.H. abgerechnet.